

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Verordnung vom 16.11.1841 publ. 20.11.1841

§. 27.

Ueber jede Abänderung dieser Statuten soll zuvor das Gutachten des General-Prediger-Bereins eingezogen werden.

51) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. November, publ. den 20. Nov. 1841.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hiedurch bekannt gemacht, daß der zum Königlich Schwedischen und Norwegischen Consul für das Großherzogthum Oldenburg bestellte D. A. Meier zu Bremen in dieser Eigenschaft von Seiner Königlich Hoheit dem Großherzog anerkannt worden ist.

Die Anerkennung eines Kön. Schwedischen u. Norwegischen Consuls betr.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Nov., publ. den 1. Dec. 1841.

Ueber die Anwendung der zwischen der Königlich Hannoverschen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung im Jahre 1815 geschlossenen Convention, die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen betreffend, ist zur Beseitigung einiger entstandenen Zweifel, unter ausdrücklicher Ermächtigung der beiderseitigen Höchsten Landesherren, zwischen dem Königlich Hannoverschen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ei-

Berichtigung der Zweifel über die Anwendung der zwischen der Königl. Hannoverschen u. Großherzogl. Oldenburg. Regierung im J. 1815 geschlossenen Convention wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.

